7

Ich Hans Jacob Flach, Burger der Statt Schaffhausen, thue kund Männiglichen mit diesem Brief, das den Ehrn Hochgelehrten, Vesten, Fürnehmen, Fürsichtigen und Vorsichtigen Herren, Herren Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen, Meinen Gnädig gebietenden Herren und Oberen, ihr zu Lehen, Stäben Hand- und Bürg-Leben, mich Ihnen Ehrn Rath empfangen hab, und empfange auch (wie dann) und in Kraft dieses die Mühlin in Ussere Mühlin genannt, vor dem Mühlthor an der Vollenbar Thalz gelegen, samt dem darüber liegenden Trückgarten, inhalt und Marchung mir hievor übergeben und zugestellten Lehen-Briefs, den Oberen Theil zu Lehen also haltend:

Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen, Urkunden und bekennen hiermit, und thun kund diesem gegenwärtig Unsers offenen Brief, das wir zu Lehen gelassen dato dieses Unserm gehorsamen lieben Burgern Meister Hans Jacob Flach, auf sein beschehene bittliche ersuchen Unser Erbsässiges Lehen der Mühlin, die Ussere Mühlin genannt, vor dem Mühlin Thor, an der Vollenbar Thalz gelegen, samt dem darüber liegenden Trückgarten: Jährlich Unserm Lobl. Vetel Amt zehen Vebilling Grundzinß gefall: sind darumben den Alten und die Jahr darzu gehören möchte zu einem Vebürf Lehen sein Theil und Gebeulung, und nicht länger gelichen und verliehen haben, leihen ihm auch solcher wissentlich und mit diesem Brief, in Kraft dieses, wie hernach folgt.

Erstlich lassen Meister Hans Jacob Flach, seinen Unsern Statt zu handen einen jetzo stehenden Korn Zehenden alle Jahr richten und geben sollen, ein und Neunzig Mütt Frucht, namentlich Dreissig Mütt Kernen, wohlbereiteten guten Kernens, und Sechzig und ein Mütt guten, wohlgeschaffenen Mühlin Kornes, für allen Abgang, Endung Dröschung und Einhäbl, und den Unsern Vetel Amt jährlich Zween Bilchen, Vier und Zwanzig Kreutzer Schwein Geld.

Zum Anderen, soll er den Mühlin Zoll von allen und jeden seinen Mahl Gästen ohne Unterlaß, sonder einige Gefahrde und Argelist, fleissig und ernstlich einziehen, solchen alle Samstag den verordneten Herren Zollern in allen Treuen zu handen stellen, auch denselben Jahrs Register, jeglichen und Künftig jeden Jahrs vorgeschriebener Ordnung gemäß stellen.

Drittens, soll und muß der in seinen eigenen Kosten erhalten, Verbessern, je zu Zeiten wo nöthig, den neuen machen lassen, allen Bau und Gebäw der Mühlin, die zu der Farb gehörig, die Rüben, Zäunen, Rüben- und Kraut Thon, Tach, Gebäl, Thür, Fenster, Laden, Thüren, Schloß und alle andere Zugehörde, die der Mühlen Leben nutz, nichts ausgenommen, in gleichem die Dach- und Gemeinfäll,

wer Ihr in Camitz Holzwerk behaltten Hüt; Item der Taich in dem Esch, so viel ihme seiner Erbs gebürth, mit Riegen, Brettern, zu baiden Stänten und darein Le-
den mit allerley Wayden und Reglen, auch was sonsten darzu gehört, so Er der ge-
dachter maßl, wie offt der Esch abgeflagen und gebraucht wird, seinen Stänten
Quotam und Antheil neben anderen Lehenleuthen abzustatten gültig sagen solle.

Hingegen wollen Wir ihm Erstens, wie gemainer Unser Statt Velelamt
die Krieg Mauren samb der Lehung und Hofstöll so wohl der Lehen Mühlin und dem
Wohnhaus, als in den Hof und Klosterställen, wie nicht weniger die Fällen, Item der
Mauer Graben und Roost neben dem Esch zu allen seiten und andern halten, was nöthig
Nach zuführen, und Unsere Gestatt der Erster in seinen verbindlichen Lehen Recht dem
Lehen zu leisten.

Des Andern, ihme die Notdürfft an Holtz zu Zäunen, Graig- und Wandelbäumen
zur Unseren Statt Hölzern, auch Zuthun gehörer Anstalten und Lehnungen Ver-
gönnen, ihnen darfolgen und Zeigen lassen. Allers mit dem Beding, das der
Leben Mann das Holtz und sonst übrige Materialien, so zu der besserung der Bar-
schier, der Schleusen und Mauren zu brauchen, und von Ihr obgehörter massen ihme
gegeben werden, wie unter anderem auch Stain, Kalch, Sand, Ziegel ꝛc. in seinen eigenen
Kosten zuführen, und die obspecificierte Zugebrüe in vorgehenden Ehren und
unbesehr, bey verleihrung der Lehen zu verrichten, auch aller der so einem Vasal-
len gegen seinen Leben Herren wohl anstat und gebührt zu thun schuldig und ver-
bunden sagen. Wenn aber Mehrbesagter Meister Hanß Jacob Klee diser Lehen
würde, soll alsdann das Leben auf sich, ab- und also gemelte Mühlin sambt Zuge-
hörd offter erbauter Unser Statt widerum ledig und haimgefallen sagen, darmit zu thun
und zu lassen, als mit anderen gemainer Statt Gütheren, dann sein Meister Hanß Jacob Klee
den Lehen, auch mündlich den darüber ergangenen in allen weis obangehendt und obgan-
gen brief. Und wollen der Holtz Leben den nächsten empfangen wird, darselbig soll, so
offt und viel der widerum zu verleihen oder in andern Handt kombt, sich mit Uns der Ehr-
baren selber zu verglaichen haben. Dessen zu wahrem Urkundt, haben Wir
gemainer Unser Statt Rath Insigl für Uns und Unsere Nachkommen an disen Lagimund Krü-
len auf diesen Brief, der geben ist, den 14ten Decembris nach Christi Geburth ge-
zahlt, Ein Tausend Neun Hundert Fünf und Neunzigsten Jahre.

Wir wollen den obgehabt Meine Gnädige Herren mit Nutz und Wolfahrt
gemelte Mühlin also zu Ihro Hof haben verliehen haben, so habe ich Ihnen zuge-
sagt, gelobt und versprochen, Ihne der auf sie mit Eidspflicht und in krafft dieses Briefs,
aller der so obgeschriebener Lehen Brief in halt und Laut, gänzlich zu halten, dem
Holz und Statt zu thun, aller gebührlich, ehrbarlich und Pflichtig
Und damit Hochgedachte Meine Gnädige Herren, desto gewisser
und versicherter sagen mögen, so habe ich Ihnen zu Trost und Bürgen gegeben,

Hartman

Hartman Pallthasar Johan Martin Metzger, und Meister Alexander Moser,
Burgern und Innwohnern Ulm Ihr gethanes Versprechen sambtlich und jeden
und Jeden insonderheit für baare und bandfür einen solcher Bürgschaft gutwillig haben ein-
gelassen, also und dergestalten, das, da Mehrbesagter Meister Hanß Jacob Klee
an disem Leben vor erhaltung oder bey vorfallenden Zinsen pflichtig verblieben
würde, und solcher beyseinem Lehen und Pfründ nicht zu finden sagen müsse, Ihr baide oder
Ihr oder Unsere Erben, desselbig allen und jeden zu verfechten und gültig zu machen pflichtig
und verbunden sagen sollen und wollen, in Unser und Unserer Erben Kosten und Scha-
den.

Und dessen zu wahrem und Vestem Urkundt haben ich Hanß Jacob
Klee angelangten Lehens Herrn gebetten und erbetten, den Edlen hochgelahrten, fürnem,
vesten, fürsichtigen und Ehrsamen Herren Zunfftmeister Johan Conrad Mei-
ster, Meinen Hochgeehrten Herren, das er / gedachtes Ihme und allen seinen Erben und
Nachkommen ihres Gefallen / sein eigen Secret Insigell an disen Brief hangen lassen;
Welchen haben Wir Johan Martin Metzger und Alexander Moser Ihrer Bürgschafft,
gemainlich und jeder insonderheit Bürgen Unsere gethane Versprechung, und
Ihrer Unterschrifft gestellt auf diesen Brief, der geben ist, an dem Jahr, Monat und
Tag wie obstehet.

Johan Martin Metzger, der zeit
Zechs - - -

Alexander Moser
Statt
Schreiber

A. B. 15. 2.

Lehen-Revers Brieff

über

die Aeußere Mühlin

dd. 14t. Xbris 1795.

A I 1163